

## Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

## Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

### Baurecht

 Änderung: [BauGB](#) »Baugesetzbuch«  
vom 8.8.2020

 Änderung: [BayBO Bay](#) »Bayerische Bauordnung«  
vom 24.7.2020

 Änderung: [NBauO](#) »Niedersächsische Bauordnung«  
vom 15.7.2020

### Emissionen / Immissionen

 Änderung: [TEHG](#) »Treibhausgas-Emissionshandels-  
gesetz«  
vom 8.8.2020

### Energie

 Änderung: [EDL-G](#) »Energiedienstleistungsgesetz«  
vom 8.8.2020

 Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz«  
vom 8.8.2020

Das Ziel des Gesetzes wurde angepasst und zwar hinsichtlich des Anteils an erneuerbare Energien bis zum Jahr 2030.

Außerdem wurden im § 49 die Absätze 5 und 6 gestrichen (Abschaffung des [sogenannten Solardeckels bei 52 GWh](#)).

 Aufgehoben: [EEWärmeG](#) »Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz«  
vom 8.8.2020

Das Gesetz tritt zum 1.11.2020 außer Kraft. Es wird ersetzt durch das GEG (siehe unten).

 Entfernen Sie die Rechtsvorschrift zu gegebener Zeit aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Aufgehoben: [EnEG](#) »Energieeinspar-gesetz«  
vom 8.8.2020

Das Gesetz tritt zum 1.11.2020 außer Kraft. Es wird ersetzt durch das GEG (siehe unten).

 Entfernen Sie die Rechtsvorschrift zu gegebener Zeit aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«  
vom 8.8.2020

Das Gesetz richtet sich in erster Linie an Energieversorger.

 Änderung: [EnVKG](#) »Energieverbrauchskennzeich-nungsgesetz«  
vom 8.8.2020

 Neu: [GEG](#) »Gebäudeenergiegesetz«  
vom 8.8.2020

Das GEG tritt zum 1. November 2020 in Kraft. Es fasst die Inhalte des EnEG, des EEWärmeG und der EnEV zusammen.

Ziel des GEG sind einheitliche Regelungen zur Minimierung des Primärenergiebedarfs von Gebäuden. Verschärfungen des Anforderungsprofils bei Neu- und Bestandsbauten sind *nicht* enthalten, allerdings werden die Ziele im Jahr 2023 noch mal auf den Prüfstand gestellt.

 Nehmen Sie das Gesetz in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen es entsprechend ein. Die (wenigen) Betreiber-pflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

Eine Zusammenfassung der Inhalte finden Sie zum Beispiel bei [Haufe](#), bei [RGC Manager](#) oder bei [Energieberatung Mül-ler](#), Berlin.

 Änderung: [KWKG](#) »Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz«  
vom 8.8.2020

Das KWKG wurde im Zusammenhang mit dem Kohleaus-stieg umfassend geändert. Da die Änderungen vor allem strategischer Natur sind (Boni/Fördervoraussetzungen) und nicht die eigentlichen operativen Pflichten des Rechtsver-zeichnisses betreffen, sollten Sie für sich klären, inwieweit ihre Anlage(n) von den Änderungen betroffen ist/sind, bzw. welche Maßnahmen Sie intern für sich ableiten.

Eine Zusammenfassung der Änderungen finden Sie zum Beispiel bei [RGC Manager](#). Die [Bayern Innovativ GmbH](#) hat sich nochmals speziell mit den Änderungen für Mini-BHKWs (bis zu 50 kW) auseinandergesetzt.

Die Änderungen treten unmittelbar nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft (14.8.2020), aber für einige Paragrafen gilt das neue KWKG rückwirkend schon ab dem Kalenderjahr 2020.

 Änderung: [TEHG](#) »Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz«  
vom 8.8.2020

Die Änderung betrifft den § 8 Versteigerung von Berechtigungen.

 Aufgehoben: [EnEV](#) »Energieeinsparverordnung«  
vom 8.8.2020

Die Verordnung tritt zum 1.11.2020 außer Kraft. Sie wird ersetzt durch das GEG (siehe oben).

 Änderung: [KWKAusV](#) »KWK-Ausschreibungsverordnung«  
vom 8.8.2020

 Entfernen Sie die Rechtsvorschrift zu gegebener Zeit aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Änderung: [MaStRV](#) »Marktstammdatenregisterverordnung«  
vom 8.8.2020

Im § 18 wird der ehemalige Absatz 5 gestrichen: »Betreiber von Solaranlagen müssen bei der Registrierung ihrer Anlage bei deren Inbetriebnahme nach § 5 Absatz 1 angeben, ob sie für den in der Anlage erzeugten Strom Zahlungen des Netzbetreibers nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch nehmen wollen. 2 § 7 Absatz 1 ist für diese Angabe nicht anzuwenden.«

Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen.

## Gefahrstoffe

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«  
vom 3.8.2020

Die Änderung erfolgte mit Verordnung (EU) 2020/1149 und betrifft den Anhang XVII »Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse«. Dort wurde der Eintrag 74. »Diisocyanate,  $O=C=N-R-N=C=O$ , wobei R eine aliphatische oder aromatische Kohlenwasserstoffeinheit beliebiger Länge ist« neu hinzugefügt.

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) »CLP-Verordnung«

vom 19.5.2020, veröffentlicht am 11.8.2020

 Beachten Sie die Änderung, falls diese für Sie relevant ist.

Die Änderung erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) 2020/1182](#) und betrifft die **harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe**.

Dabei wurde Tabelle 3 in Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung 60 neue Einträge hinzugefügt und zwei gelöscht.

 Falls Sie Stoffe in Verkehr bringen, machen Sie sich bitte mit den Änderungen vertraut und berücksichtigen Sie diese erforderlichenfalls.

 Änderung: [TRGS 528](#) »Schweißtechnische Arbeiten«

vom 15.7.2020, veröffentlicht am 7.8.2020

Es erfolgte eine weitere Berichtigung. Diese bezieht sich auf diverse DIN-Normen hinsichtlich Anlagen zum Erfassen und Abscheiden von Schweißrauch.

 Neufassung: [TRGS 600](#) »Substitution«

vom 24.6.2020, veröffentlicht am 24.7.2020

Die vorige Version stammte aus dem Jahr 2008. Kein Wunder, dass die TRGS vollständig überarbeitet wurde. Unter anderem wurden folgenden inhaltlichen Änderungen vorgenommen:

- Aktualisierung an den Stand des Vorschriften- und Regelwerks, insbesondere GefStoffV und TRGS 400,
- Abgrenzung zur REACH-Verordnung (kurze definitorische Klarstellung, Verhältnis REACH-Zulassung und Substitution),
- Einstufung nach CLP-Verordnung bei der Feststellung der Dringlichkeit der Substitution,
- Umstellung des Spaltenmodells auf die CLP-Verordnung und Streichung des Wirkfaktorenmodells

 An den Betreiberpflichten hat sich nicht grundsätzlich etwas geändert. Der Vollständigkeit halber finden Sie diese dennoch im Teil 2 des Infobriefs zusammengestellt.

 Neu: [TRGS 720](#) »Gefährliche explosionsfähige Gemische - Allgemeines«

vom 26.6.2020, veröffentlicht am 24.7.2020

Die TRGS war früher im Betriebssicherheitsrecht zuhause. Sie hieß bislang TRBS 2152 - Allgemeines/TRGS 720. Diese wurde nun aufgehoben und als neue TRGS 720 runderneuert ins Rennen geschickt. Bei der Gelegenheit kam es auch zu einer Änderung am Titel der Technischen Regel.

Das wurde im Rahmen der Überarbeitung geändert:

- Aktualisierung an den Stand des Vorschriften- und Regelwerks, insbesondere GefStoffV und TRGS,
- Anpassung der Vorgehensweise zur Beurteilung von Explosionsgefährdungen bei atmosphärischen Bedingungen (modifizierte Verwendung des Begriffs »explosionsgefährdeter Bereich«, Möglichkeit zur Einteilung in Zonen),
- Neue Beschreibung einer Vorgehensweise zur Beurteilung von Explosionsgefährdungen bei Gemischen unter *nichtatmosphärischen* Bedingungen.

Betreiberpflichten enthält die TRGS keine, außer, dass der Arbeitgeber im Rahmen seiner Verpflichtung die Gefährdung seiner Beschäftigten durch Explosionen zu ermitteln, zu beurteilen und die notwendigen Schutzmaßnahmen abzuleiten hat. Das steht sowohl in Nr. 3 also auch in Nr. 4 der TRGS.

 Nehmen Sie also die entsprechenden Änderungen in Ihrem Rechtsverzeichnis vor und vor allem: Überprüfen Sie Ihr Explosionsschutzdokument auf erforderliche Anpassungen aufgrund der inhaltlichen Änderungen und vergessen Sie auch nicht, gegebenenfalls den Rechtsbezug zu ändern.

## Sicherheit

 Neu: [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#)  
vom 10.8.2020, veröffentlicht am 20.8.2020

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom April 2020. Mit dieser Regel wird der Standard für Unternehmen nun verbindlich.

Bei Einhaltung dieser Konkretisierungen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllt sind. Wählen Sie eine andere Lösung, müssen Sie damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

 Nehmen Sie die Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis auf. Die Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

Hintergrundinformationen zu dieser Arbeitsschutzregel finden Sie unter anderem bei der [BAuA](#), der [DGUV](#) sowie der

 Neu: [DGUV Regel 109-608](#) »Branche Gießereien«  
vom August 2020

Bundesregierung. Eine Infografik über die 10 wichtigsten Regeln im Betrieb finden Sie beim [BMAS](#).

Die DGUV Regel bietet konkrete Hilfestellungen bei den Arbeitsschutzmaßnahmen in Gießereien. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Unternehmen und Belegschaft zu erreichen.

 Sie enthält keine eigenständigen Pflichten, sondern fasst die bereits existierenden Pflichten branchenspezifisch zusammen.

Nehmen Sie die Rechtsvorschrift gegebenenfalls in Ihr Rechtsverzeichnis auf.

## Umwelt allgemein

 Änderung: [NatSchG BW](#) »Naturschutzgesetz Baden-Württemberg«  
vom 23.7.2020

Es gibt diverse Änderungen, unter anderem hinsichtlich der Verwendung von Pestiziden, des Biotopverbunds, der Erhaltung von Streuobstbeständen und auch der bereits in der Presse ausführlich besprochenen § 21a Gartenanlagen: »Es ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung [...]. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

 Änderung: [LBodSchG RhPf](#) »Landes-Bodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz«  
vom 26.6.2020

 Änderung: [LNatSchG RhPf](#) »Landesnaturchutzgesetz Rheinland-Pfalz«  
vom 26.6.2020

## Wasser / Abwasser

 Änderung: [SüwVOAbw NW](#) »Selbstüberwachungsverordnung Abwasser, Nordrhein-Westfalen«  
vom 15.7.2020, veröffentlicht am 12.8.2020

Die Änderungen betreffen den § 8:  
Die fristgebundene Pflicht zur Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung in Wasserschutzgebieten für

*private Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen, wurde abgeschafft.*

 Hingegen bleibt für *private Abwasserleitungen, die gewerbliches oder industrielles Abwasser führen*, die Prüfpflicht mit der Frist bis zum 31.12.2020 weiter bestehen.

Darüber hinaus bleibt bestehen, dass außerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung *industriellen oder gewerblichen Abwassers* dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Bundes-Abwasserverordnung festgelegt sind, spätestens bis zum 31.12.2020 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu prüfen sind. [...]

Und Schließlich wird [...] die Wiederholungsprüfung für Grundstücke in Wasserschutzgebieten, auf denen *häusliches Abwasser* anfällt, abgeschafft. *Quelle: [StGB NRW-Mitteilung vom 07.07.2020](#)*

 Die textlichen Änderungen des § 8 sind im Teil 2 des Infobriefs beschrieben.

Aufgrund der Änderung gab es auch eine Anpassung in Anlage 1 am Eintrag 1b »Haus- und/oder Grundstücksanchlussleitungen (sofern Bestandteil der öffentlichen Kanalisation)«.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen keine betrieblichen Belange. Ausnahme: Dem § 61 wurde folgender Absatz angefügt: »Werden durch Abwasser eines Einleiters besondere oder größere Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung erforderlich, so kann insbesondere ein finanzieller Ausgleich für die dadurch verursachten Bau- und Folgekosten sowie eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt werden.«

 Änderung: [LWG RhPf](#) »Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz«  
vom 26.6.2020

 Änderung: [WG LSA](#) »Landeswassergesetz Sachsen-Anhalt«  
vom 7.7.2020

 Änderung: [LWG SH](#) »Landeswassergesetz Schleswig-Holstein«  
vom 22.6.2020

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

★ Neu: GEG »Gebäudeenergiegesetz«, vom 8.8.2020

### § 1 Zweck und Ziel

(1) Zweck dieses Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb. [...]

### § 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf

1. Gebäude, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und
2. deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumlufte- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung. [...]

(2) Mit Ausnahme der §§ 74 bis 78 ist dieses Gesetz nicht anzuwenden auf [...] 2. Betriebsgebäude, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen, [...]

5. Traglufthallen und Zelte,
6. Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren, [...]
9. sonstige [...] genutzte Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung
  - a. auf eine Raum-Solltemperatur von weniger als 12 Grad Celsius beheizt werden oder
  - b. jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden.

(3) Auf Bestandteile von Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung, die sich nicht im räumlichen Zusammenhang mit Gebäuden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 befinden, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

### § 8 Verantwortliche

(1) Für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes ist der Bauherr oder Eigentümer verantwortlich, soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist.

(2) Für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag des Eigentümers oder des Bauherren bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden.

! Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen mit Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis und beachten Sie diese.

! Das Gesetz enthält darüber hinaus eine Vielzahl von Regelungen, die materielle Anforderungen an Gebäude bzw. Gebäudeanlagentechnik bei Neuerrichtung oder Änderung enthalten, sowie Verfahren über den Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen. Beachten Sie im Falle von einschlägigen Vorhaben auch diese.

## Teil 2 Anforderungen an zu errichtende Gebäude

### § 10 Grundsatz und Niedrigstenergiegebäude

(1) Wer ein Gebäude errichtet, hat dieses als Niedrigstenergiegebäude [...] zu errichten. [...]

Es schließen sich Regelungen zu

- Jahres-Primärenergiebedarf und baulicher Wärmeschutz bei zu errichtenden Gebäuden sowie zu
- Berechnungsgrundlagen und -verfahren an.

Außerdem wird festgelegt wie und welche erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung bei einem zu errichtenden Gebäude zu nutzen sind.

## Teil 3 Bestehende Gebäude

### § 46 Aufrechterhaltung der energetischen Qualität; entgegenstehende Rechtsvorschriften

(1) Außenbauteile eines bestehenden Gebäudes dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass die energetische Qualität des Gebäudes verschlechtert wird. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Änderungen von Außenbauteilen, wenn die Fläche der geänderten Bauteile nicht mehr als 10 Prozent der gesamten Fläche der jeweiligen Bauteilgruppe nach Anlage 7 betrifft. [...]

Es schließen sich u.a. an:

- § 47 Nachrüstung eines bestehenden Gebäudes
- § 48 Anforderungen an ein bestehendes Gebäude bei Änderung
- § 51 Anforderungen an ein bestehendes Gebäude bei Erweiterung und Ausbau

## Teil 4 Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung

### § 57 Verbot von Veränderungen; entgegenstehende Rechtsvorschriften

(1) Eine Anlage und Einrichtung der Heizungs-, Kühl- oder Raumluftechnik oder der Warmwasserversorgung darf, soweit sie zum Nachweis der Anforderungen energieeinsparrechtlicher Vorschriften des Bundes zu berücksichtigen war, nicht in einer Weise verändert werden, dass die energetische Qualität des Gebäudes verschlechtert wird.

(2) Die Anforderungen an Anlagen und Einrichtungen nach diesem Teil sind nicht anzuwenden, soweit ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Standsicherheit, zum Brandschutz, zum Schallschutz, zum Arbeitsschutz oder zum Schutz der Gesundheit entgegensteht.

## **§ 58 Betriebsbereitschaft**

(1) Energiebedarfssenkende Einrichtungen in Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung sind vom Betreiber betriebsbereit zu erhalten und bestimmungsgemäß zu nutzen.

(2) Der Betreiber kann seine Pflicht nach Absatz 1 auch dadurch erfüllen, dass er andere anlagentechnische oder bauliche Maßnahmen trifft, die den Einfluss einer energiebedarfssenkenden Einrichtung auf den Jahres-Primärenergiebedarf ausgleicht.

## **§ 59 Sachgerechte Bedienung**

Eine Anlage und Einrichtung der Heizungs-, Kühl-, oder Raumluftechnik oder der Warmwasserversorgung ist vom Betreiber sachgerecht zu bedienen.

## **§ 60 Wartung und Instandhaltung**

(1) Komponenten, die einen wesentlichen Einfluss auf den Wirkungsgrad von Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung haben, sind vom Betreiber regelmäßig zu warten und instand zu halten.

(2) Für die Wartung und Instandhaltung ist Fachkunde erforderlich. Fachkundig ist, wer die zur Wartung und Instandhaltung notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Es schließen sich Regelung an zum Einbau und Ersatz von

- Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen
  - Klimaanlage und sonstige Anlagen der Raumluftechnik
  - Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen
- sowie hinsichtlich
- Nachrüstung von heizungstechnischen Anlagen/Betriebsverbot für Heizkessel

## **Energetische Inspektion von Klimaanlage**

### **§ 74 Betreiberpflicht**

(1) Der Betreiber von einer in ein Gebäude eingebauten Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt oder einer kombinierten Klima- und Lüftungsanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt hat innerhalb der in § 76 genannten Zeiträume energetische Inspektionen dieser Anlage durch eine berechnigte Person im Sinne des § 77 Absatz 1 durchführen zu lassen.

(2) Der Betreiber kann die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 durch eine stichprobenweise Inspektion nach Maßgabe von § 75 Absatz 4 erfüllen, wenn er mehr als zehn Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt und bis zu 70 Kilowatt oder mehr als zehn kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als 12 Kilowatt und bis zu 70 Kilowatt betreibt, die in vergleichbare Nichtwohngebäude eingebaut und nach Anlagentyp und Leistung gleichartig sind. Ein Nichtwohngebäude ist vergleichbar, wenn es nach demselben Plan errichtet wird, der für mehrere Nichtwohngebäude an verschiedenen Standorten erstellt wurde. Nach Anlagentyp und Leistung gleichartige Klimaanlage oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen sind Anlagen gleicher Bauart, gleicher Funktion und gleicher Kühlleistung je Quadratmeter Nettogrundfläche.

(3) Die Pflicht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn eine Klimaanlage oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage in ein Nichtwohngebäude eingebaut ist, das mit einem System für die Gebäudeautomation und Gebäuderegung nach Maßgabe von Satz 2 ausgestattet ist. [...]

### **§ 76 Zeitpunkt der Inspektion**

(1) Die Inspektion ist erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine durchzuführen. Abweichend von Satz 1 ist eine Klimaanlage oder eine kombinierte Klima- und Lüftungsanlage, die am 1. Oktober 2018 mehr als zehn Jahre alt war und noch keiner Inspektion unterzogen wurde, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 erstmals einer Inspektion zu unterziehen.

(2) Nach der erstmaligen Inspektion ist die Anlage wiederkehrend spätestens alle zehn Jahre einer Inspektion zu unterziehen. Wenn an der Klimaanlage oder der kombinierten Klima- und Lüftungsanlage nach der erstmaligen Inspektion oder nach einer wiederkehrenden Inspektion keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind, muss die Prüfung der Anlagendimensionierung nicht wiederholt werden.

## **§ 77 Fachkunde des Inspektionspersonals**

(1) Eine Inspektion darf nur von einer fachkundigen Person durchgeführt werden. [...]

## **§ 78 Inspektionsbericht; Registriernummern**

(1) Die inspizierende Person hat einen Inspektionsbericht mit den Ergebnissen der Inspektion und Ratschlägen in Form von kurz gefassten fachlichen Hinweisen für Maßnahmen zur kosteneffizienten Verbesserung der energetischen Eigenschaften der Anlage, für deren Austausch oder für Alternativlösungen zu erstellen.

(2) Die inspizierende Person hat den Inspektionsbericht unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und Berufsbezeichnung sowie des Datums der Inspektion und des Ausstellungsdatums eigenhändig zu unterschreiben oder mit einem Faksimile der Unterschrift zu versehen. Der Inspektionsbericht ist dem Betreiber zu übergeben.

(3) Vor Übergabe des Inspektionsberichts an den Betreiber hat die inspizierende Person die nach § 98 Absatz 2 zugeteilte Registriernummer einzutragen.

(4) Zur Sicherstellung des Vollzugs der Inspektionspflicht nach § 74 Absatz 1 hat der Betreiber den Inspektionsbericht der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. [...]

## **§ 80 Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen**

(1) Wird ein Gebäude errichtet, ist ein Energiebedarfsausweis unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des fertiggestellten Gebäudes auszustellen. Der Eigentümer hat sicherzustellen, dass der Energieausweis unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes ausgestellt und ihm der Energieausweis oder eine Kopie hiervon übergeben wird. Die Sätze 1 und 2 sind für den Bauherren entsprechend anzuwenden, wenn der Eigentümer nicht zugleich Bauherr des Gebäudes ist. Der Eigentümer hat den Energieausweis der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. [...]

(3) Soll ein mit einem Gebäude bebautes Grundstück oder Wohnungs- oder Teileigentum verkauft, ein Erbbaurecht an einem bebauten Grundstück begründet oder übertragen oder ein Gebäude, eine Wohnung oder eine sonstige selbständige Nutzungseinheit vermietet, verpachtet oder verleast werden, ist ein Energieausweis auszustellen, wenn nicht bereits ein gültiger Energieausweis für das Gebäude vorliegt. [...]

(5) Im Falle einer Vermietung, Verpachtung oder eines Leasings im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 ist für den Vermieter, den Verpächter, den Leasinggeber oder den Immobilienmakler Absatz 4 Satz 1 bis 5 entsprechend anzuwenden. [...]

## § 83 Ermittlung und Bereitstellung von Daten

[...] (3) Stellt der Eigentümer des Gebäudes die Daten bereit, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Daten richtig sind. Der Aussteller muss die vom Eigentümer bereitgestellten Daten sorgfältig prüfen und darf die Daten seinen Berechnungen nicht zugrunde legen, wenn Zweifel an deren Richtigkeit bestehen.

## § 92 Erfüllungserklärung

(1) Für ein zu errichtendes Gebäude hat der Bauherr oder Eigentümer der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch eine Erfüllungserklärung nachzuweisen oder zu bescheinigen, dass die Anforderungen dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Erfüllungserklärung ist nach Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen, soweit das Landesrecht nicht einen anderen Zeitpunkt der Vorlage bestimmt. [...]

(2) Werden bei einem bestehenden Gebäude Änderungen [...] ausgeführt, hat der Eigentümer der nach Landesrecht zuständigen Behörde eine Erfüllungserklärung unter Zugrundelegung der energetischen Eigenschaften des geänderten Gebäudes abzugeben, wenn unter Anwendung des § 50 Absatz 1 und 2 für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 durchgeführt werden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch in den Fällen des § 51. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

 Neufassung: TRGS 600 »Substitution«, vom 24.6.2020, veröffentlicht am 24.7.2020

### 1 Anwendungsbereich

(1) [...] Der Arbeitgeber hat die Pflicht zur Ermittlung und Beurteilung der Substitutionsmöglichkeiten, zur Substitutionsprüfung und zur Dokumentation.

(3) Hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgestellt, dass eine geringe Gefährdung nach den Kriterien [gem. GefStoffV und TRGS 400] vorliegt, kann auf eine Substitutionsprüfung verzichtet werden. [...]

(4) Die Substitution hat das Ziel, die Gefährdung bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen einschließlich Wartungsarbeiten sowie Bedien- und Überwachungstätigkeiten zu beseitigen oder auf ein Minimum zu verringern. Der Arbeitgeber hat als vorrangige Maßnahme zum Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Rahmen der Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung [...] die Substitutionsmöglichkeiten zu prüfen und nach den in dieser TRGS näher beschriebenen Maßgaben umzusetzen.

 Übrigens: Gemäß § 111 »Übergangsfristen« sind die Vorschriften des Gesetzes nicht anzuwenden auf Vorhaben, für die der Bauantrag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (am  ..2020) gestellt wurde. Die hier aufgeführten Paragraphen enthalten Betreiberpflichten. Bitte beachten Sie, dass die TRGS vor allem Anforderungen an das WIE der Substitutionsprüfung enthält, die hier zwar nicht dargestellt sind, die Sie bitte dennoch ebenfalls beachten.

Siehe dazu vor allem die Kapitel 4 und 5 sowie die Anhänge 1-3.

(5) Die Substitutionsprüfung nach den Vorgaben dieser TRGS ist auch anzuwenden, wenn aus wirtschaftlichen oder technologischen Erwägungen die Anwendung neuer Stoffe und Verfahren geplant wird.

### 3 Ermittlung von Möglichkeiten der Substitution

(1) Die Ermittlung von Möglichkeiten einer Substitution ist Teil der Gefährdungsbeurteilung [...]. Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, bei denen es zu einer Gefährdung kommen kann, immer zu prüfen, ob es Möglichkeiten der Substitution gibt. [...]

(3) Zur Ermittlung der Möglichkeiten der Substitution hat der Arbeitgeber TRGS, branchen- oder tätigkeitsspezifische Hilfestellungen und Sicherheitsdatenblätter zu prüfen. Insbesondere soll er auch im Rahmen der Beschaffung von Gefahrstoffen den Lieferanten nach weniger gefährlichen Lösungen befragen. Zur Vorbereitung weitreichender Entscheidungen können vertiefte Recherchen/Prüfungen unter zusätzlicher Nutzung der oben genannten Quellen erforderlich sein. Weitreichende Entscheidungen sind notwendig bei

1. hoher Gefährdung oder
2. großer Anzahl gefährdeter Personen.

### 6 Dokumentation

(1) Das Ergebnis der Prüfung auf Möglichkeiten zur Substitution ist zu dokumentieren.

(2) Die Dokumentation des Ergebnisses der Prüfung auf Möglichkeiten zur Substitution erfolgt sinnvollerweise im Zusammenhang mit der Dokumentation der anderen Teile der Gefährdungsbeurteilung [...]. Eine Form ist nicht vorgeschrieben.

(3) Ergibt die Substitutionsprüfung bei Tätigkeiten, für die ergänzende Schutzmaßnahmen nach [...] GefStoffV zu treffen sind, Möglichkeiten einer Substitution, ohne dass diese umgesetzt werden, so sind die Gründe zu dokumentieren. [...]

(4) Wird eine Substitution mit weniger gefährlichen Stoffen, Gemischen, Erzeugnissen oder Verfahren, die technisch möglich ist, aus (betriebswirtschaftlichen Gründen nicht durchgeführt, so sind auch die der Prüfung zugrunde gelegten Erwägungen nachprüfbar zu dokumentieren. [...]

(5) Wurden bei der Prüfung auf Möglichkeiten zur Substitution für Tätigkeiten, für die Schutzmaßnahmen [für CMR-Stoffe Kategorie 1A und 1B] zu treffen sind, keine Möglichkeiten einer Substitution identifiziert, so sind die Quellen, in denen recherchiert wurde, kurz zu benennen.

(6) Der Arbeitgeber, der Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie

1A und 1B zu verantworten hat, hat [...] den zuständigen Behörden auf Verlangen das Ergebnis der Substitutionsprüfung und Fälle von Substitution mitzuteilen.

## Neu: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, vom 10.8.2020

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel enthält Konkretisierungen der Anforderungen der Verordnungen nach dem ArbSchG. Bei Einhaltung dieser Konkretisierungen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

### 1 Anwendungsbereich

(1) Diese SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert auf der Grundlage des ArbSchG und der Verordnungen zum ArbSchG den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS.

(2) Ziel dieser Regel ist es, die Gesundheit der Beschäftigten in der Zeit der SARS-CoV-2-Epidemie durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes wirkungsvoll zu schützen. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen in den Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen wird durch Unterbrechung von Infektionsketten zugleich ein Beitrag zum Bevölkerungsschutz geleistet.

(3) Der zeitliche Anwendungsbereich der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ist befristet auf den gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz festgestellten Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Ergeben sich neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die Einfluss auf die notwendigen Schutzmaßnahmen haben, wird die Regel angepasst.

(4) Diese Regel gilt auch für Tätigkeiten, die der Biostoffverordnung (BioStoffV) unterliegen, sofern dort keine gleichwertigen oder strengeren Regelungen (einschließlich Technischer Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA, Empfehlungen oder Beschlüsse) zum Schutz der Beschäftigten bestehen.

### 3 Gefährdungsbeurteilung

(1) Der Arbeitgeber hat vor dem Hintergrund der Epidemie und der Bekanntmachung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards [...] die bestehende Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich eventuell zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

 Übernehmen Sie die nebenstehenden organisatorischen Pflichten in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie ihnen nach. Überprüfen Sie auch, ob Sie die darin enthaltenen materiellen Anforderungen bereits aufgrund des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards angemessen umgesetzt haben und holen Sie das ggf. nach.

(2) Der Arbeitgeber soll bei der Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung betriebsspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt einbeziehen. Zudem ist der Prozess beteiligungsorientiert unter Einbeziehung der Beschäftigtenvertretungen oder, falls diese nicht vorhanden sind, mit den Beschäftigten umzusetzen.

(3) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die Gestaltung der Arbeitsaufgaben, der Arbeitszeit und die Integration der in Homeoffice befindlichen Beschäftigten in betriebliche Abläufe sowie die aufgrund der epidemischen Lage zusätzlich zu betrachtenden psychischen Belastungsfaktoren zu berücksichtigen. Hierbei kommt den Führungskräften eine besondere Rolle zu.

(4) Beschäftigte sind [...] zur Mitwirkung verpflichtet. [...]

(5) Werden Tätigkeiten mit besonderem SARS-CoV-2-Infektionsrisiko (zum Beispiel berufsbedingte Tätigkeiten mit unmittelbarem Personenkontakt zu infektionsverdächtigen Personen oder bekannt Infizierten, Tätigkeiten in Laboratorien) durchgeführt, gelten die einschlägigen Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung gemäß BioStoffV und den TRBA.

(6) Es ist zu prüfen, ob und inwieweit für besonders schutzbedürftige Beschäftigte zusätzlich zu kollektiven Maßnahmen individuelle Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung durch Beschäftigte oder Kunden zu treffen sind. [...]

(7) Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsschutzmaßnahmen und gegebenenfalls bestehende Zielkonflikte müssen berücksichtigt werden.

## **4 Schutzmaßnahmen**

### **4.1 Grundlegende Maßnahmen**

(1) Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen ergibt sich auch für Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes aus den Grundsätzen des ArbSchG. Demnach haben – dem TOP-Prinzip folgend – technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und diese wiederum Vorrang vor personenbezogenen Maßnahmen. Die verschiedenen Maßnahmen sind sachgerecht miteinander zu verknüpfen [...]. Welche dieser Maßnahmen in der konkreten betrieblichen Situation sinnvoll und angezeigt sind, ist abhängig von der Beurteilung der vor Ort bestehenden Gefährdungen.

(2) Der Arbeitgeber hat insbesondere Maßnahmen zu ergreifen, die die Anzahl ungeschützter Kontakte zwischen Personen (auch indirekter Kontakt über Oberflächen) sowie die Konzentration an luftgetragenen Viren in der Arbeitsumgebung soweit wie möglich verringern. [...]

In den Nummern 4.1.2 bis 4.2.13 werden die einzelnen Aspekte aus dem Arbeitsschutzstandard konkretisiert. Das heißt, hier finden Sie die ganzen materiellen Anforderungen für geeignete Schutzmaßnahmen.

#### **4.2.14 Unterweisung und aktive Kommunikation**

(1) Arbeitsschutzunterweisungen [...]müssen auch während einer Epidemie durchgeführt werden. Entsprechende allgemeine und spezielle Anforderungen an Unterweisungen gelten unverändert weiter (zum Beispiel zur Dokumentation). Die Durchführung der Unterweisung über elektronische Kommunikationsmittel ist in der Epidemiesituation möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Verständnisprüfung zwischen den Beschäftigten und dem Unterweisenden erfolgt und jederzeit Rückfragen möglich sind.

(2) Ergibt sich auf Grund der aktualisierten Gefährdungsbeurteilung, dass Infektionsgefährdungen am Arbeitsplatz durch die epidemische Lage bestehen und zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz umzusetzen sind, müssen die Beschäftigten in dieser Hinsicht vor Beginn der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen sowie bei wesentlichen Änderungen hierzu unterwiesen werden.

(3) Bei der Vorbereitung der Unterweisung kann der Arbeitgeber sich durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die Betriebsärztin bzw. den Betriebsarzt beraten lassen. Eine solche Beratung ist vor allem dann erforderlich, wenn aufgrund der SARS-CoV-2- Infektionsgefährdung besondere Vorkehrungen für besonders schutzbedürftige Beschäftigte in Betracht kommen [...]. Um der Verunsicherung und Angst der Beschäftigten durch die Vielzahl an teilweise widersprüchlichen Informationen über die Gefährdung durch SARS-CoV-2 entgegenzuwirken, ist möglichst frühzeitig eine aktive Kommunikation zu den möglichen Gesundheitsrisiken und den getroffenen Schutzmaßnahmen erforderlich.

(4) Für die Gewährleistung des Schutzes vor arbeitsbedingten Gefährdungen durch SARS-CoV-2 ist es von Bedeutung, dass alle im Betrieb beschäftigten Personen konsequent zu den Übertragungsrisiken und -möglichkeiten unterwiesen werden und an der Umsetzung der Maßnahmen mitwirken. Für die Unterweisung von Leiharbeitnehmern ist der Entleiher unmittelbar verantwortlich. Die relevanten Inhalte der Unterweisung für Beschäftigte, die im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen tätig sind, sind vom Arbeitgeber mit den Arbeitgebern der Fremdfirmen abzustimmen, und die Durchführung der Unterweisung durch die Fremdfirma ist sicher zu stellen.

(5) Schutzmaßnahmen sind zu erklären und durch Hinweise verständlich zu machen (zum Beispiel durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen). Die Unterweisung ist in verständlicher Form und Sprache durchzuführen.

(6) Bei Tätigkeiten gemäß BioStoffV ist im Rahmen der Unterweisung auch eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung durchzuführen. Die mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragte Ärztin oder der beauftragte Arzt (in der Regel die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt) ist zu beteiligen.

(7) Bestandteil der Unterweisung sind Informationen zum aktuellen Wissensstand, zum Ansteckungsrisiko und dem Risiko einer Neuerkrankung bei Rückkehr genesener Beschäftigter, die an COVID-19 erkrankt waren.

## **5.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge**

### **5.2.1 Allgemeine Hinweise zur arbeitsmedizinischen Vorsorge**

(1) In der Epidemiesituation gelten für die persönliche Aufklärung und Beratung der Beschäftigten zu individuellen arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren die Anforderungen der ArbMedVV weiterhin.

(2) Neben den bestehenden betriebsärztlichen Aufgaben inklusive Angebotsvorsorge kommt der Wunschvorsorge eine wichtige Rolle zu. Sie ist bei allen Tätigkeiten zu ermöglichen, es sei denn aufgrund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen. [...]

(3) Die Fristen nach der Arbeitsmedizinischen Regel (AMR) 2.1 »Fristen für die Veranlassung/das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge« behalten ihre Geltung. Vorsorgetermine, die aus persönlichen oder organisatorischen Gründen während einer SARSCoV-2-Epidemie verschoben werden, müssen zeitnah nachgeholt und auf den bisherigen Rhythmus zurückgeführt werden. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung mehrere Vorsorgeanlässe für Beschäftigte, soll die arbeitsmedizinische Vorsorge an einem Termin stattfinden.

(4) Arbeitsmedizinische Vorsorge kann als telefonische/telemedizinische Anamneseerhebung und Beratung durchgeführt werden. Zur Entlastung der betriebsärztlichen Praxistätigkeit und damit Vermeidung möglicher Infektionsketten wird empfohlen, sonstige ärztliche Konsultationen, die rechtlich nicht vorgeschrieben sind, möglichst telefonisch/telemedizinisch abzuwickeln oder zu verschieben.

(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Ärztin bzw. dem damit beauftragten Arzt die erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse zu geben. Dazu gehört bei Eintritt einer Epidemie auch der betriebliche oder einrichtungsbezogene Epidemieplan. Die Ärztin bzw. der Arzt berücksichtigt in der Arbeitsanamnese alle Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen.

(6) Die Betriebsärztin/der Betriebsarzt muss die arbeitsmedizinische Vorsorge in geeigneten Zeitabständen auswerten, um besondere

Gefährdungsschwerpunkte zu identifizieren und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen zu empfehlen.

### **5.2.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten erfordern**

Ist wegen der Infektionsgefährdung das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 (zum Beispiel von FFP2-Halbmasken) erforderlich [...] ist arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten, wenn diese länger als 30 Minuten pro Tag getragen werden. Bei Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 2 oder 3 erfordern, ist arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen. [...]

### **5.2.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge wegen mobilen Arbeitens aufgrund der Epidemie**

(1) Mobiles Arbeiten im Kontext der Epidemie findet häufig unter erschwerten Bedingungen statt (zum Beispiel reduzierte soziale Kontakte, gleichzeitige familiäre Aufgaben etc.). Psychosoziale Belastungen durch Arbeiten im Homeoffice können eine tätigkeitsbedingte Gesundheitsgefahr darstellen und deshalb Anlass für Wunschvorsorge sein.

(2) Werden Tätigkeiten an Bildschirmgeräten durchgeführt, so hat der Arbeitgeber Angebotsvorsorge anzubieten

### **5.3 Auswertung von SARS-CoV-2-Infektionen bei Beschäftigten**

Die Betriebsärztin/der Betriebsarzt wertet die ihr/ihm bekannt gewordenen SARS-CoV-2- Infektionen bei Beschäftigten mit dem Ziel aus, Tätigkeitsbereiche zu identifizieren, die mit einer höheren Gefährdung assoziiert sein könnten, um daraus gegebenenfalls Maßnahmenempfehlungen abzuleiten.

### **5.4 Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten**

(1) Das Vorgehen bei besonders schutzbedürftigen Beschäftigten erfolgt auf folgender Grundlage:

1. Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung, dabei Berücksichtigung spezieller Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen [...] und Einleiten angemessener Maßnahmen [...],
2. Umsetzen des TOP-Prinzips,
3. Vorrang von Verhältnisprävention vor Verhaltensprävention,
4. Optimierter Arbeits- und Gesundheitsschutz zum Erhalt des Arbeitsplatzes,
5. Einbezug des individuellen Schutzbedarfes im Rahmen der Arbeitsmedizinischen Vorsorge

(3) Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge können sich Beschäftigte zu ihren individuellen Gefährdungen arbeitsmedizinisch beraten lassen. Sind individuelle Schutzmaßnahmen erforderlich, teilt die Ärztin bzw. der Arzt dies dem Arbeitgeber mit, ohne dass Diagnosen oder Befunde erwähnt

werden. Entspricht die Empfehlung einem Tätigkeitswechsel, bedarf diese Mitteilung der Einwilligung durch die Beschäftigte bzw. den Beschäftigten.

(4) Auch bei Tätigkeiten mit sehr hohem Expositionsrisiko ist es nicht gerechtfertigt, dass der Arbeitgeber aus Gründen des Arbeitsschutzes Daten zu individuellen Gefährdungsmerkmalen bei seinen Beschäftigten erhebt, und es besteht im Rahmen des Arbeitsschutzes keine Pflicht der Beschäftigten zur Offenbarung von medizinischen Risiken.

## 5.5 Rückkehr zur Arbeit nach einer SARS-CoV-2-Infektion oder COVID-19-Erkrankung

[...] (2) Zurückkehrende müssen vor Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit Informationen darüber bekommen, welche Schutzmaßnahmen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie im Betrieb bzw. der Einrichtung getroffen wurden.

(3) Bei einer Arbeitsunfähigkeitsdauer von mehr als sechs Wochen in den letzten 12 Monaten ist der Arbeitgeber zudem verpflichtet, den betroffenen Beschäftigten ein Betriebliches Eingliederungsmanagement [...] anzubieten.

(4) Grundsätzlich müssen Beschäftigte gegenüber dem Arbeitgeber im Falle einer Erkrankung keine Diagnosen oder Krankheitssymptome offenbaren. Gegebenenfalls erforderliche Informationen des Arbeitgebers übernimmt das Gesundheitsamt im Rahmen der Quarantäneveranlassung. Erhält der Arbeitgeber Kenntnis über die Ansteckung einer/eines Beschäftigten, gilt es, deren/dessen Identität soweit es geht zu schützen, um einer Stigmatisierung von Betroffenen vorzubeugen. [...]

 **Änderung: SüwVOAbw NW »Selbstüberwachungsverordnung Abwasser, Nordrhein-Westfalen«, vom 15.7.2020, veröffentlicht am 12.8.2020**

### § 8 Überwachungsumfang

~~(1) Private Abwasserleitungen sind gemäß [...] Wasserhaushaltsgesetz so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Wer eine private Abwasserleitung betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen. Die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 gelten als allgemein anerkannte Regel der Technik, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.~~

(1) ~~(2)~~ Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines

 Nebenstehend sind die textlichen Änderungen dargestellt. Nehmen Sie diese in Ihrem Rechtsverzeichnis vor, wenn die Rechtsvorschrift für Sie zutreffend ist und beachten Sie die Auswirkungen für Ihren Betrieb.

~~Gestrichener Text~~  
Neuer/Geänderter Text

Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

(2) ~~(3)~~ Innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten sind bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und die vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden, und bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2015 auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten, *die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen*, sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 prüfen zu lassen. Wird nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt, so sind alle innerhalb dieses Wasserschutzgebietes bestehenden Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von *industriellem oder gewerblichem* Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser, erstmals innerhalb von sieben Jahren nach der Festsetzung prüfen zu lassen.

*(3) Abwasserleitungen innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, sind unverzüglich auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen, wenn dem Grundstückseigentümer bekannt ist, dass bei der Überprüfung des kommunalen Kanalnetzes (§ 2 Absatz 1) entweder Ausschwemmungen von Sanden und Erden, Ausspülungen von Scherben, Ausspülungen von weiteren Fremdstoffen, die auf eine Undichtigkeit des häuslichen Kanals schließen lassen, oder Ablagerungen von solchem Material am Einlaufbereich des häuslichen Anschlusskanals in den kommunalen Kanal festgestellt wurden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch, wenn Absackungen im Grundstücksbereich oder im Bürgersteigbereich, die auf eine Ausschwemmung von Sanden und Erden schließen lassen, oberhalb des Verlaufs des häuslichen Anschlusskanals festzustellen sind oder wenn mehrere Verstopfungen des Kanals in kurzer Zeit an den Abwasserbeseitigungspflichtigen gemeldet werden.*

*(4) In den Wasserschutzgebietsverordnungen gemäß Anlage 6, die Einzugsgebiete betreffen, die sich wegen des Braunkohlentagebaus in ihrer Fläche ständig verändern, und in Verordnungen für Wasserschutzgebiete mit solchen Bedingungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Regelung festgesetzt werden, kann von der Pflicht zur Prüfung ganz oder in Teilen abgesehen werden.*

(5) ~~(4)~~ Außerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten orientieren sich die Prüfpflichten ebenfalls an dem Gefährdungspotenzial. Bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Für die Prüfung anderer Abwasserleitungen wird keine

landesweit geltende Frist zur Erstprüfung vorgegeben. Unabhängig hiervon kann die Gemeinde von ihrer Satzungsermächtigung [...] Gebrauch machen.

(6) ~~(5)~~ Eigentümer anderer Grundstücke, in denen Abwasserleitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden.

(7) ~~(6)~~ Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. [...]

(9) ~~(8)~~ Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, sind *keiner* Wiederholungsprüfung zu unterziehen.

## Teil 3 - Zusatzinformationen

### Ausblick

 Referentenentwurf zur Änderung des Umweltschadens- und Umweltinformations- und Umweltauditgesetzes

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat einen [Entwurf](#) zur Änderung verschiedener Gesetze zur Verbändeanhörung veröffentlicht. Neben redaktionellen Änderungen sollen Informationspflichten für Bund und Länder über Umweltschadensfälle eingeführt, die Aufgaben des Bundesdatenschutzbeauftragten auf Umweltinformationen ausgeweitet und das Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (GeoZG) um Überwachungs- und Bußgeldbestimmungen ergänzt werden.

Im Umweltinformationsgesetz (UIG) soll zudem eine Verordnungsermächtigung und Verweis auf das UVP-Portal des Bundes erhalten. Danach soll die Bundesregierung auch im UIG eine Verordnungsermächtigung zur Veröffentlichung von Zulassungsentscheidungen und zusammenfassenden Darstellungen von Umweltverträglichkeitsprüfungen bekommen.

Für Unternehmen relevant könnten die neuen Bestimmungen zur Überwachung und Bußgeldvorschriften im GeoZG werden. Danach sollen die zuständigen Stellen die Bereitstellung, die Herstellung einer Interoperabilität oder die Gewährleistung der allgemeinen Nutzung von Geodaten anordnen. Folgen private geodatenhaltende Stellen diesen Anordnungen nicht, soll das in Zukunft mit bis zu zehntausend Euro Bußgeld bestraft werden können. Diese Regelung hat nach Angaben des BMU klarstellenden Charakter und folgt vergleichbaren Regelungen im § 13 und § 14 UIG.

*Quelle: DIHK*

### Hintergrundinformationen

 BIHK-Leitfaden »Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung«

Der Bayerische Industrie- und Handelskammertag (BIHK) hat einen [Praxisleitfaden für Unternehmen zur »Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung«](#) veröffentlicht. Adressaten sind primär die Abfallerzeuger.

Der Leitfaden stellt die Anforderungen dar, die mit der Gewerbeabfallverordnung verbunden sind und welche Möglichkeiten bestehen, diese umzusetzen. Dazu werden **Beispiele anhand von Musterunternehmen** beschrieben.

*Quelle: BIHK*

## Hintergrundpapier des UBA zu »chemischem Recycling« veröffentlicht

Das Umweltbundesamt hat ein [Hintergrundpapier zu den rechtlichen und technischen Grundlagen des chemischen Recyclings](#) veröffentlicht. Dies beinhaltet auch eine erste Einschätzung des UBA zu den künftigen Anwendungsoptionen des chemischen Recyclings. So fehlt bisher eine einheitliche rechtliche Definition des Begriffs chemisches Recycling, es wird aber dennoch dem Recycling zugeschrieben.

Chemisches Recycling wird als eine Alternative oder Ergänzung zur werkstofflichen Verwertung von Kunststoffabfällen als eine andere Form des stofflichen Recyclings diskutiert. Allerdings sind die Techniken des chemischen Recyclings nicht etabliert und seine Stellung innerhalb der Kreislaufwirtschaft noch nicht endgültig festgelegt.

Dem chemischen Recycling wird als Vorteil insbesondere sowohl die Möglichkeit der Ausschleusung von Schadstoffen als auch das Potenzial des Einsatzes schwierig werkstofflich recyclebarer oder stark verschmutzter Abfälle zugesprochen.

Weiter gehört es, wie die werkstofflichen Verwertungsverfahren, zum Recycling und **steht damit in der Abfallhierarchie vor der energetischen Verwertung**. Allerdings wird entsprechend dem Dokument aufgrund der derzeitigen Datenlage davon ausgegangen, dass die werkstoffliche Verwertung grundsätzlich ökologisch und ökonomisch vorteilhafter als ein chemisches Recycling ist, da weniger aufwendige Verwertungsverfahren zur Anwendung kommen (z. B. weniger Einsatz von Zusatzstoffen und Energie).

Um eine endgültige ökologische Bewertung vornehmen zu können, bedarf es daher noch einiger Zeit und Forschungsaufwand, um sowohl die Eignung der Techniken sowie den Nachweis der ökologischen Vorteilhaftigkeit der Verfahren im Vergleich zur energetischen und werkstofflichen Verwertung zu erbringen.

## Rat beschließt EU-Plastikabgabe als Teil des neuen EU-Haushalts

Der Europäische Rat hat die Einführung einer Abgabe der Mitgliedstaaten gegenüber der EU in Höhe von 80 Cent pro Kilogramm nicht recycelter Kunststoffabfälle ab Januar 2021 vereinbart.

Die EU-Kommission geht davon aus, durch die Plastikabgabe etwa sieben Milliarden pro Jahr als Eigenmittel generieren zu können.

Im nächsten Schritt muss noch das EU-Parlament dem neuen EU-Haushalt zustimmen.

Die geplante Abgabe betrifft zunächst die EU-Mitgliedstaaten - diese berechnen den jeweiligen Anteil der Verbrennung bei der Entsorgung von Kunststoffabfällen. **Je nach nationaler Planung der Refinanzierung könnten darüber dann allerdings auch Unternehmen betroffen sein.**

Offen erscheint noch die Frage einer gemeinsamen Definition und Methode der Erfassung der nicht-recycelten Kunststoffverpackungen, denn es wird den Mitgliedstaaten wohl überlassen bleiben, ob sie den entsprechend berechneten Betrag aus ihrem Haushalt abführen oder ob sie selbst noch eine nationale Abgabe einführen.

*Quelle: DIHK*

## Batterieentsorgung: Kampagne »Brennpunkt: Batterie« gestartet

Es vergeht kaum eine Woche, in der nicht irgendwo in Deutschland der Kurzschluss einer nicht ordnungsgemäß behandelten Batterie in Entsorgungsfahrzeugen, Mülltonnen oder Sortieranlagen ein Feuer verursacht.

So zeigt der [Film »Falsch entsorgt ist brandgefährlich«](#) was passiert, wenn Batterien über den normalen Restmüll, Verpackungsmüll oder sonst unsachgemäß entsorgt wird. Sehr interessant und informativ auch die [FAQ »Lithium-Ionen-](#)

Die Kampagne »[Brennpunkt: Batterie](#)« ist eine Initiative der Mitglieder des BDE, die einerseits über die Folgen der falschen Entsorgung von Batterien informieren will, andererseits zum richtigen Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien anhalten soll. *Quelle: BDE*

Zwar richtet sich die Kampagne an Endverbraucher, aber die Inhalte auf der Internetseite sind auch interessant für Unternehmen (und deren Mitarbeiter)!

[Akkus](#)«. Einige der vielen Fragen, auf die es Antworten gibt sind zum Beispiel:

- Was ist Lithium?
- Wie erkenne ich, ob mein Akku oder meine Batterie Lithium enthält?
- Warum ist die richtige Entsorgung von Lithium-Ionen-Batterien und -Akkus so wichtig?
- Wie kann ich einen Brand, ausgelöst durch eine Lithium-Ionen-Batterie oder -Akku, löschen?
- Was muss ich vor der Entsorgung einer Lithium-Ionen-Batterie oder eines -Akkus beachten?
- Wie lagere ich alte Lithium-Ionen-Batterien und -Akkus richtig?
- Wie erkenne ich Beschädigungen an Lithium-Ionen-Akkus?
- Wie lange ist die Lebensdauer eines Lithium-Ionen-Akkus?
- Wie kann ich die Lebensdauer des Lithium-Ionen-Akkus maximieren?



## Umweltbundesamt veröffentlicht Liste deutscher Industrieanlagen nach IED

Auf dem [Internetportal Thru.de](#) werden Industrieanlagen mit Infos zu Genehmigungen und Ausnahmen nach der Industrie-Emissions-Richtlinie (IED) dargestellt. Nutzer können Anlagen auf einer Karte oder nach Postleitzahlen suchen. Berichtet werden auch die Mengen freigesetzter Schadstoffe oder verbrachter Abfälle.

Neben den Industrieanlagen können auch diffuse Quellen von Schadstoffen (bspw. durch Haushalte, Verkehr oder Landwirtschaft) recherchiert werden.

Das Portal befindet sich noch in der Entwicklungsphase.



## Rekord-Antragszahlen für die Förderung von E-Autos im Juli

19.993 Mal wurde im Juli die Innovationsprämie für den Kauf eines E-Autos oder Plug-in-Hybrids beantragt – so häufig wie in keinem anderen Monat seit der Einführung des Umweltbonus im Juni 2016. Insgesamt wurden seit Jahresbeginn 69.606 Anträge gestellt. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um 78,6 Prozent.

Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und der Präsident des BAFA Torsten Safarik sehen die Innovationsprämie als starken Impuls für die Elektromobilität in Deutschland.

Die Innovationsprämie ist als Teil des Zukunftspakets zur Bewältigung der Corona-Krise am 8. Juli in Kraft getreten. Sie verdoppelt den staatlichen Anteil an der Förderung von E-Autos und Plug-in-Hybriden. Noch bis Ende 2021 können Käuferinnen und Käufer von Fördersatzeln bis zu 9.000 Euro profitieren, wenn sie ein Fahrzeug kaufen oder leasen, das nach dem 4. Juni 2020 zugelassen wurde bzw. wird. Reine E-Autos werden mit bis zu 9.000 Euro gefördert, für Plug-In-Hybride beträgt die maximale Förderung 6.750 Euro.

Ein Antrag auf Förderung durch die »Innovationsprämie« ist bis zum 31. Dezember 2021 [beim BAFA](#) möglich. *Quelle: BAFA*

## PIC-Verordnung\*: 22 Chemikalien ergänzt

Die ECHA hat am 22. Juli 2020 der EU-Verordnung über Importe und Exporte 22 Chemikalien hinzugefügt. Diese unterliegen nun Meldepflichten.

\* PIC = Prior Informed Consent - auf Deutsch heißt die Rechtsvorschrift offiziell Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

EU-Exporteure, die einen der Stoffe nach dem 1. September 2020 als solchen oder in Gemischen exportieren möchten, müssen ihre benannte nationale Behörde mindestens 35 Tage vor dem Datum ihrer ersten Ausfuhr über ihre Absicht informieren. 20 der 22 Stoffe bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Behörden des Einfuhrlandes, bevor sie ausgeführt werden können. *Quelle: DIHK*

Mehr Informationen zur [aktuellen Änderung](#) (in Englisch) finden Sie bei der ECHA, ebenso wie zu den [allgemeinen Hintergründen der Verordnung](#) (in Deutsch).

## Luftfahrtbundesamt verlängert Coronaregung

Von dem Gefahrgut-Büro Strober und Partner erreichte uns über deren Newsletter folgender Beitrag:

»Mitte März hatte das LBA bekannt gegeben, dass alle, deren Zertifikate bis 31.07.2020 auslaufen unter gewissen Voraussetzungen bis zu vier Monate über das Ablaufdatum auffrischen dürfen. Nun wurde diese Regelung nochmal verlängert: Alle bis 30.11.2020 auslaufenden Zertifikate dürfen unter den gleichen Bedingungen um vier Monate überzogen werden. *Quelle: [Rundschreiben LBA 01.08.2020](#)*

Wichtiger Hinweis:

Arbeitgeber sollen allerdings sicherstellen, dass ihre Arbeitnehmer eine anderweitige Schulung/Information erhalten, um die verlängerte Gültigkeit der verschiedenen Schulungselemente der Technischen Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr (ICAO Doc 9284), soweit anwendbar, auszugleichen.

Wir haben letztes Jahr ein Webinar aufgezeichnet, das die Änderungen für 2020 erklärt. Gerne stellen wir das [Video](#) kostenlos zur Verfügung.«

## Vertrauen ist die bessere Motivation

Was treibt Sie bei der Arbeit an? Wer diese Frage beantworten kann, kennt den Schlüssel zu seiner Motivation. Führungskräfte sollten nicht nur die eigenen Motive kennen, sondern auch die ihrer Teammitglieder – gerade in Pandemiezeiten.

Miriam Becker gibt in ihrem Artikel auf dem Führungskräfte-Portal Topeins einen interessanten Einblick in das Thema Motivation am Beispiel des Lebensmittelherstellers Steinhaus GmbH. *Quelle: [Topeins](#)*

## Veränderungen des Binnenmarktrahmens durch den BREXIT

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist am 1. Februar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. An diesem Tag trat das von der Union und dem Vereinigten Königreich geschlossene Austrittsabkommen in Kraft, das den geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs gewährleistet. Das Vereinigte Königreich ist nunmehr ein Drittstaat. Gemäß dem Austrittsabkommen gilt jedoch für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten

Mit Blick auf die Auswirkungen auf das Produktsicherheitsgesetz sei auf die Ausführungen der Mitteilung »[Bereit für Veränderungen Mitteilung zur Vorbereitung auf das Ende des Übergangszeitraums zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich](#)« verwiesen. Dort werden unter anderem detailliert die Regelungen zur Zertifizierung und Zulassung von Produkten, Anforderungen an die Niederlassung sowie Etikettierung und Kennzeichnung sowie

Königreich während eines "Übergangszeitraums" bis zum 31. Dezember 2020 weiterhin das Unionsrecht.

Ab dem 1. Januar 2021 werden die Union und das Vereinigte Königreich jedoch getrennte Regulierungs- und Rechtsräume sein. Zur Vorbereitung auf das Ende des Übergangszeitraums zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich stellt die EU-Kommission sektorspezifische Vorbereitungsmitteilungen zur Verfügung.



## Berechnungstool Feuerlöscher

Die BGN hat auf ihrer Website ein [Berechnungstool für Feuerlöscher](#) bereitgestellt.

den Handel mit Dienstleistungen nach Ablauf der Übergangszeit beschrieben.

Es gibt auch eine [Checkliste zur Vorbereitung auf den Brexit](#).



## Sicherer Umgang mit Leitern

Durchschnittlich etwa 23.000 arbeitsbedingte Leiterunfälle verzeichnet die DGUV pro Jahr, viele davon mit weitreichenden Folgen. Ursache ist meist weniger die Leiter selbst, als vielmehr ihr unsachgemäßer Gebrauch. Da lautet die Aufgabe aus Sicht des Arbeitsschutzes: das Bewusstsein im Umgang mit Leitern schärfen.

Das Online-Magazin Arbeit & Gesundheit bereitet in einem Artikel die Fallstricke auf, die bei der Verwendung von Leitern lauern.

Immer problematisch: Hektik und Leichtsinn.

Großer Irrtum:

Eine Leiter von geringer Bauhöhe ist ungefährlich. Falsch! Bereits Stürze aus geringen Höhen können zu schweren und langwierigen Verletzungen führen.

Dieses Programm hilft Ihnen, die notwendige Zahl der Feuerlöscher zu ermitteln, die nach den gesetzlichen Vorgaben im Betrieb bereitgestellt werden müssen. Grundlage für die Berechnung ist die ASR A2.2 »Maßnahmen gegen Brände«.

Und das sind die Hinweise zum sicheren Umgang mit Leitern:

- Anlegeleitern in einem Winkel von etwa 70 Grad anlehnen.
- Leitern nur an sicheren Flächen anlegen. Keine Glasflächen, Stangen oder unverschlossene Türen! Leitern möglichst am Leiterkopf fixieren.
- Übersteigen nur, wenn die Anlegeleiter mindestens einen Meter übersteht. Von Stehleitern nie übersteigen.
- Bei Stehleitern auf eine gespannte Spreizsicherung achten.
- Bei allen Leiterarten auf tragfähigen und ebenen Untergrund achten. Keine Kisten oder Tische, keine losen Unterlagen oder untergelegte Steine!
- Keine sperrigen und nur bis maximal zehn Kilogramm schwere Gegenstände tragen.
- Drei-Punkt-Methode anwenden: Ein Fuß und zwei Hände oder zwei Füße und eine Hand haben immer gleichzeitig Kontakt zur Leiter.
- Nicht aus der Leiterachse hinauslehnen.
- Die obersten zwei Leiterstufen dürfen bei Stehleitern ohne Plattform nicht betreten werden. Bei Anlegeleitern dürfen die obersten drei Stufen und bei Stehleitern mit aufgesetzter Schiebeleiter die obersten vier Stufen nicht betreten werden.

» [zum ganzen Artikel aus Arbeit & Gesundheit](#).

## Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten in Produktionsbereichen

Die VdS Schadenverhütung GmbH (eine 100%-ige Tochtergesellschaft des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)) hat eine neue VDS 3481 veröffentlicht.

Diese 16 Seiten umfassende Publikation gibt Hinweise zur Schadenverhütung bei der Bereitstellung von Behältern mit brennbaren Flüssigkeiten in Produktionsbereichen; sie gilt also nicht für Lagerbereiche. Unter dem Begriff »Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten« werden hier größere Behälter aus Kunststoff oder Metall (z. B. IBC, KTC oder Fässer) verstanden, die bei Leckagen, Beschädigungen oder Behälterversagen größere Mengen brennbare Flüssigkeiten freisetzen können.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist festzulegen, welche Maßnahmen Anwendung finden sollen. So sind die Gefährdungen bei entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flamm-punkt < 60°C oder bei brennbaren Flüssigkeiten, die betriebsmäßig bis nahe an den Flamm-punkt erwärmt werden, deutlich höher als bei brennbaren Flüssigkeiten mit hohen Flamm-punkten.

Ziel des Merkblatts ist es, für diese Problematik zu sensibilisieren und mögliche Maßnahmen zur Schadenverhütung aufzuzeigen. Die typischen Gefahren werden beschrieben und es werden Lösungsansätze aufgezeigt, die in Verbindung mit brennbaren Flüssigkeiten in Produktionsbereichen bereits vorhanden oder sinnvoll sind.

Das Merkblatt enthält auch eine vier Seiten umfassende Checkliste für Anwender. Sie kann als PDF-Datei [heruntergeladen](#) werden.

## Sichere Dienstreisen in Zeiten von Corona

Dienstreisen ins Ausland sind in Zeiten des weltweit verbreiteten Coronavirus mit zusätzlichen Risiken behaftet. Viele Länder verhängen Einreisebeschränkungen, Ausgangssperren oder Quarantäneregeln - manchmal ändern sich die Bestimmungen innerhalb kürzester Zeit. Schwierig ist je nach Weltregion auch die Sicherstellung einer adäquaten medizinischen Versorgung oder eines betreuten Rücktransports.

In einer Checkliste gibt die gesetzliche Unfallversicherung Tipps, worauf Betriebe achten sollten, bevor sie Beschäftigte ins Ausland entsenden.

Mehr Informationen unter: [»Coronavirus \(SARS-CoV-2\) Empfehlungen für beruflich bedingte Auslandsreisen«](#)

## Ein Spiegel ist kein Garderobenhaken

Um sie bei Bedarf schnell griffbereit zu haben, hängen viele ihre Corona-Schutzmasken an den Rückspiegel im Fahrzeug.

Die DEKRA Unfallforschung macht darauf aufmerksam, dass schon vergleichsweise kleine Spiegelanhänger wie Schlüsselbänder oder Duftbäume gefährlich sind. Für die Mund-Nasen-Schutzmaske mit ihrer relativ großen Fläche gilt das umso mehr.

Problematisch wird dies vor allem beim Rechtsabbiegen. Das ständige Gebaumel der Maske am Spiegel führe zudem dazu, dass man Bewegungen außerhalb des Fahrzeugs am rechten Fahrbahnrand erst viel später wahrnehme.

Ein [Video](#) der BG Verkehr zeigt, warum eine freie Sicht Leben rettet.

## Gefährdungen durch Kombination von Persönlicher Schutzausrüstung vermeiden

An vielen Arbeitsplätzen müssen parallel verschiedene Arten von PSA benutzt werden, da gleichzeitig Schutz gegen mehrere Einwirkungen und/oder für mehrere Bereiche des Körpers erforderlich ist. Dabei müssen die PSA miteinander kompatibel sein und dürfen sich in ihrer Schutzwirkung nicht gegenseitig beeinträchtigen.

Bei einigen Wechselwirkungen zwischen PSA ist die Verminderung des Schutzes leicht erkennbar wie bei der Kombination aus Schutzbrille und Atemschutzmaske oder Schutzbrille und Kapselgehörschützer.

Der Arbeitgeber wird die Kompatibilität der PSA und die Gefährdung, die durch die Benutzung der Kombination mehrerer PSA entstehen kann, entsprechend beurteilen.

Diese Zusammenstellung von bereits vorliegenden Erkenntnissen kann bei der Gefährdungsbeurteilung hilfreich sein. Schwieriger wird es bei komplexen Wechselwirkungen wie bei der Kombination von PSA gegen Absturz mit Atemschutz. Hier muss sich der Arbeitgeber auf die Kompetenz der Hersteller und der Prüf- und Zertifizierungsstellen verlassen können.

Auf der [Seite des IFA](#) werden in einer Matrix Kombinationen von PSA dargestellt, bei denen sich aufgrund von Wechselwirkungen das Schutzniveau verringern kann. Entsprechende Hinweise können per Link eingesehen werden.

Auf der [Seite](#) finden Sie auch der QR-Code für die mobile Version.

## Umfangreiches Medienpaket »Pandemie« der BG RCI

In der Corona-Pandemie gilt es, rechtssicher und effizient zu agieren, um Infektionen, Quarantäne und Werksschließungen zu vermeiden. Bei dieser Herausforderung unterstützt das Medienpaket »Pandemie« der BG RCI. Auf Grundlage aller aktuell vorhandenen Regelungen und der Veröffentlichungen der Unfallversicherungsträger vereint es praxisrelevante Vorschläge und Arbeitshilfen.

Welche Maßnahmen sind gesetzlich vorgeschrieben, was sollte darüber hinaus getan werden und wie ist der aktuelle Stand der arbeitsmedizinischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zu SARS-CoV-2? Das Medienpaket bündelt Broschüren und Praxishilfen sowie weitere Unterstützungsangebote zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umgang mit Verdachts- und Erkrankungsfällen im Betrieb, zur effizienten Anpassung der Gefährdungsbeurteilungen, aber auch zu psychologischen Themen wie »Virtuelle Führung«, »Führen in der Krise« sowie zu psychischen Belastungen in der Corona-Pandemie. Diese Arbeitshilfen ermöglichen eine zügige und rechtssichere Erfüllung unter anderem der im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Ministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) beschriebenen besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen.

Praktische Aushänge wie beispielsweise ein Infektionsnotfallplan und Hinweise zum richtigen Desinfizieren und Händewaschen sowie diverse Musterdokumente wie Hand- und Hautschutzplan oder Reinigungsprotokoll runden das aus über 25 Einzelelementen bestehende Angebot ab. Das Medienpaket richtet sich an Unternehmensleitungen, Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte und -ärztinnen, aber auch an Koordinierungs- und Krisenstäbe. *Quelle: [BG RCI](#)*

Das Medienpaket kann bei der [BG RCI](#) bestellt werden und ist für BG RCI-Mitgliedsbetriebe kostenlos. Nicht-Mitgliedsbetriebe zahlen 49 Euro. Einzelne Publikationen des Pakets können bestellt oder im [Downloadcenter](#) kostenfrei heruntergeladen werden.



## BG ETEM: Lernmodule weiter bis Ende des Jahres für alle kostenfrei nutzbar

Auch nach dem 31. Juli - und zwar bis Ende des Jahres - können alle Unternehmen noch, auch wenn sie nicht bei der BG ETEM versichert sind, die Lernmodule der BG ETEM für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz kostenfrei heruntergeladen und unternehmensintern nutzen. Die Lernmodule der BG ETEM können zum Beispiel in unternehmensinterne Intranets eingespielt werden.

Die BG ETEM bietet unter dem Titel interAKTIV zurzeit 34 Lernmodule zu Themen wie »Lärmschutz«, »Umgang mit Gefahrstoffen« oder »Sicherheit an Büroarbeitsplätzen« an. Jedes Lernmodul bietet eine anschauliche und leicht verständliche Darstellung des Themas und einen abschließenden Selbsttest. Die [Lernmodule](#) können im Internet kostenfrei heruntergeladen werden. *Quelle: BG ETEM*



## LASI-Veröffentlichung LV 40 »Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung«

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik hat die Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung überarbeitet.

Gegenstand der LV 40 sind Auslegungsfragen, schutzzielorientierte Klarstellungen sowie Verweise auf weitergehende Regeln oder Erkenntnisse. Die Publikation umfasst 60 Seiten. Adressiert werden unter anderem:

- Telearbeitsplätze, Telearbeit,
- Bildschirmarbeit
- Definition von Arbeitsplätzen
- Psychische Belastung
- Ausnahmen
- Nichtraucherschutz
- Unterweisungen



## Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikationen sind neu:

- [DGUV Information 213-510](#) »Verfahren zur Bestimmung von Nickel und seinen Verbindungen«
- [DGUV Information 213-554](#) »Verfahren zur Bestimmung von Cadmium und seinen Verbindungen«